Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 163 (1997)

Heft: 10

Artikel: Wertschöpfende Unternehmen am Werkplatz Schweiz sichern:

zeitgemässe Rechtsform für die Rüstungsunternehmen

Autor: Wicki, Toni

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-64749

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wertschöpfende Unternehmen am Werkplatz Schweiz sichern

Zeitgemässe Rechtsform für die Rüstungsunternehmen

Toni Wicki

Die Restrukturierung des **EMD-Industriepotentials** Rahmen der Departementsreform EMD 95 hat bei der Umsetzung jetzt etwa «Halbzeit» erreicht. Seit mehr als einem Jahr sind die neuen Organisationen operationell. Ein weiteres Teilvorhaben der Reform steht unmittelbar vor seiner wichtigsten Hürde: Die Vorlage über die Rüstungsunternehmen des Bundes für die Etablierung einer neuen Rechtsform wird derzeit in den eidgenössischen Räten behandelt. Die vier bundeseigenen Rüstungsunternehmen, unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, sollen in gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaften nach privatem Recht umgewandelt und in einer Holding zusammengefasst werden.



Toni Wicki, Rüstungschef, Gruppe Rüstung, 3003 Bern.

Durch die Reduktion des Armeebestandes und der Anzahl Diensttage sowie durch die drastischen Kürzungen des EMD-Budgets geht das Auftragsvolumen der Rüstungsunternehmen in den kommenden Jahren weiter zurück. Von 1990 bis 1997 mussten die Rüstungsausgaben um nicht weniger als 32,5 Prozent reduziert werden. Wesentliche Rahmenbedingungen haben sich also in den letzten Jahren markant verändert. Die mit der Reform EMD 95 eingeleitete Redimensionierung und Restrukturierung der Unternehmen trägt zu einer wesentlichen Verbesserung bei, aber es ist ebenso absehbar, dass die Restrukturierung nach der Reform «EMD 95» an Grenzen stossen

Die Landesverteidigung ist aber weiterhin auf eine Industriebasis im Inland angewiesen. Angesichts der langen Nutzungsdauer des Rüstungsmaterials in unserer Armee muss die Möglichkeit vorhanden sein, die erforderlichen Wartungs-, Unterhalts- und Kampfwertsteigerungsmassnahmen im Inland durchführen zu können. Die der Gruppe Rüstung im EMD zugehörenden Rüstungsunternehmen müssen deshalb auch in Zukunft in der Lage sein, in Kernbereichen solche Aufgaben im Interesse der Landesverteidigung wahrnehmen zu können. Eine strategische Neuausrichtung der Unternehmen erwies sich deshalb als unerläss-

Neue strategische Ausrichtung

Die neue Strategie für die Rüstungsunternehmen umfasst folgende Schwerpunkte:

■ Sicherstellung der notwendigen Technologien, die für den Unterhalt, den Kampfwerterhalt, die Kampfwertsteigerung und die Liquidation von Rüstungsmaterial für die Armee nötig sind:

- Stärkere Orientierung an Kosten-Nutzen-Kriterien;
- Behauptung einer bedeutenden Marktposition im Wehrtechnikbereich auf nationaler Ebene;
- Vermehrte Partnerschaft mit privaten Unternehmen zur breiteren Abstützung der für die Armee notwendigen Technologien;
- Eröffnung von Möglichkeiten für Teilprivatisierungen und Privatisierungen.

Die Rüstungsbetriebe, gegründet in den Jahren 1863 bis 1943, haben 1995 einen Verkaufserlös von 787 Millionen Franken erzielt, dabei wurden 9% oder 71 Millionen Franken mit Privataufträgen erwirtschaftet. Der Personalbestand lag zu Beginn der neunziger Jahre bei rund 4500 Beschäftigten. Durch die Integration von Teilen der früheren Kriegsmaterialverwaltung und Teilen des ehemaligen Bundesamtes für Militärflugplätze im Rahmen von EMD 95 steigt der Personalbestand vorübergehend an, muss jedoch gemäss den Vorgaben des Standortmodells von EMD 95 bis Ende 1999 im gesamten EMD-Industriepotential um 23% reduziert werden. Seit 1990 mussten bereits über 1300 Arbeitsplätze in den Unternehmen wegen der erwähnten massiven Veränderung der Rahmenbedingungen abgebaut werden. Diese Eingriffe sind schmerzlich, aber unerlässlich. Es darf sicher auch erwähnt werden, dass das EMD alle Anstrengungen unternimmt, damit diese Anpassung sozialverträglich vonstatten geht.

Nicht mehr zeitgemäss

Im Rahmen von EMD 95 wurden die Rüstungsbetriebe als Materialkompetenzzentren neu ausgerichtet, ausserdem wurden neue Prozesse und Abläufe etabliert. Die Überführung ist in vollem Gange. Die Rüstungsbetriebe sind heute in ihrer Rechtsform unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes. Diese Organisations- und Rechtsform genügte in der Vergangenheit für die Führung der Unternehmen in ihren traditionellen und zum Teil fast monopolartigen Märkten. Sie ist aber schwerfällig und für die heutigen Herausforderungen, wo zum Beispiel rasches Reagieren auf Veränderungen im Markt verlangt ist, nicht mehr geeignet. Deshalb wurde im Rahmen von EMD 95 auch die Reform der rechtlichen Grundlage der Rüstungsunternehmen zielstrebig angegangen.

Aktiengesellschaften

Der Gesetzesentwurf für die neue Rechtsform wurde vom Bundesrat im letzten Jahr den Parteien, Kantonen und Verbänden zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Vorlage wurde dabei positiv aufgenommen, insbesondere hat die Vernehmlassung ergeben, dass der Handlungsbedarf unbestritten ist. Das neue Bundesgesetz, wie es nun in den eidgenössischen Räten beraten wird, sieht vor, dass der Bundesrat ermächtigt wird, Aktiengesellschaften des privaten Rechts zu gründen. Er kann Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben und veräussern. Die Beteiligungen des Bundes an den Aktiengesellschaften werden durch eine Beteiligungsgesellschaft (Holding) gehalten. Die Aktionärsrechte des Bundes an der Beteiligungsgesellschaft werden nach der Gründung durch das Eidg. Militärdepartement (EMD) wahrgenommen.

Bundesrat erlässt Eignerstrategie

Der Bundesrat erlässt eine Eignerstrategie, in welcher er die mittel- und langfristigen strategischen Ziele absteckt. Die vorgesehene Holdingstruktur weist Elemente der Finanz- und der Strategieholding auf. Dies führt zu kürzeren Entscheidwegen und zu rascherer Handlungsfähigkeit unter Wahrung der Aufsichts- und Aktionärsrechte. Hauptziel des Gesetzes ist die Überführung der bestehenden Rüstungs- und Unterhaltsbetriebe der Gruppe Rüstung in Aktiengesellschaften.

Es handelt sich dabei um

■ die SE Schweizerische Elektronikunternehmung

mit Hauptsitz in Bern;

- die SF Schweizerische Unternehmung für Flugzeuge und Systeme mit Hauptsitz in Emmen;
- die SM Schweizerische Munitionsunternehmung
- mit Hauptsitz in Thun;
- die SW Schweizerische Unternehmung für Waffensysteme mit Hauptsitz in Thun.

Kerngeschäft unverändert

Auch nach der Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes liegt die Hauptaufgabe der Unternehmen im bisherigen Kerngeschäft der Rüstungsbeschaffung und im Unterhalt des Armeematerials. Mit der Privatisierungsfähigkeit der Unternehmen wird nicht nur eine nationale und internationale Allianz- und Kooperationsfähigkeit angestrebt. Es geht auch darum, diesen Bereich für privates Kapital zu öffnen. Nach der Überführung in Aktiengesellschaften des Privatrechts werden die Unternehmen steuerpflichtig.

Mit der schrittweisen Einbindung Privater in die Gesellschaften können die Unternehmen Aufträge für Dritte ausführen, soweit dies zur Erhaltung der notwendigen Technologien und Fähigkeiten beiträgt. Dies unter Wettbewerbsbedingungen und im Rahmen marktwirtschaftlicher Grundsätze.

Flexibleres Personalrecht

Im Zuge der Änderung der Rechtsform der Rüstungsunternehmen soll auch das Personalrecht flexibler ausgestaltet und den Bedürfnissen von Industrieunternehmen angepasst werden. Die Umwandlung der heute öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse in solche privatrechtlicher Natur ist die logische Konsequenz. Der Bundesrat erlässt nach Anhörung der Personalverbände eine Übergangsregelung für die laufende Amtsdauer.

Wertschöpfende Unternehmen sichern

Die Änderung der Rechtsform soll aus strategischen, unternehmens- und ordnungspolitischen sowie betriebswirtschaftlichen Gründen erfolgen. Mit der Umwandlung in gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaften sollen finanziell eigenständige, effiziente und langfristig wertschaffende Unternehmen gegründet werden, die nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen organisiert und auch gewinnorientiert sind. Der im Gesetz vorgezeichnete Weg erlaubt die Umsetzung der Strategie zugunsten der Armee und schafft die Voraussetzung für den Erhalt wertschöpfender Unternehmen am Werkplatz Schweiz.

Gedanken zu nicht-tödlichen Waffen

Bericht des CR vom Kriegsvölkerrechts-Kongress 97

1. In letzter Zeit wird, vor allem von der amerikanischen Bevölkerung, immer lauter gefordert, dass in Konflikten dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit konsequent nachgelebt werden müsse, d. h. möglichst wenige Opfer unter der eigenen Truppe und der Zivilbevölkerung, aber auch bei der Gegenpartei (die evtl. gar keine Feinde sind) verursacht werden.

Schon die Petersburger Erklärung von 1868 verlangte, dass der militärische Feind nur kampfunfähig gemacht werde. Spätere internationale Abkommen und Deklarationen wollen zudem:

- unnötige Schmerzzufügung verbieten;
 nur Waffen mit Diskriminationsfähigkeit zulassen, die sich ausschliesslich gegen militärische Objekte und Subjekte richten, die
- nicht hinterhältig sind und
- militärisch keine überproportionale Schädigung bewirken und daher gesellschaftlich tolerierbar sind.
- 2. Nicht-letale Waffen sind z. Z. international eher verpönt oder gar gebannt,

werden daher von den Truppenkommandanten meist an die Polizei delegiert.

Interessanterweise werden aber Waffen für die Krawall-Kontrolle und internationale Sicherheitsoperationen wie z.B. Wasserwerfer, Schlagstöcke, Rauchpetarden, Tränengas und Schreckgranaten wenig kritisiert.

In letzter Zeit werden solche und noch harmlosere Waffen, vor allem in den USA, auch für bewaffnete Konflikte (vor allem solche geringer Intensität) entwickelt. Damit sollen Immobilisierung von Fahrzeugen, Flugzeugen und Disorientierung von Personen z.B. durch schlüpfrige Bodenbeläge, elektronische Störung von Orientierungssystemen etc. erreicht werden. Es sind dies Mittel, die zwar nicht alle diskriminieren können, aber nicht perfid sind und nur temporär wirken.

3. Ein weiteres Seminar der Gesellschaft für humanitäres und Völkerrecht will im Herbst 97 diesen Fragen juristisch noch vertieft nachgehen.